

Auszug aus dem Protokoll der 38. Sitzung der SKOS-Kommission ZUG/Rechtsfragen vom 16. Dezember 2003

(für Ueli Tecklenburg zur Weiterleitung an die GRAS bzw. ARTIAS)

Papier der ARTIAS zum freien Personenverkehr

Klar ist, dass in der Schweiz lebende EU/EFTA-Arbeitnehmer/innen und ihre nachgezogenen Familienangehörigen einen ordentlichen Anspruch auf Sozialhilfe haben – auch wenn dies viele Personen betreffen und kostspielig sein kann. Aufgrund des Papiers der ARTIAS stellt sich die Frage, ob und wie stellensuchende EU/EFTA-Staatsangehörige, die bloss über eine L-Bewilligung verfügen, mittels Sozialhilfe zu unterstützen sind. Dabei geht es in der Praxis vor allem um Personen, die in der Schweiz kurze Zeit gearbeitet und ihre Stelle dann verloren haben. Da solche Personen im Rahmen der Staatsverträge keinen Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe haben, gilt für sie nur das Recht auf Nothilfe gemäss Art. 12 BV. Deshalb können sie sich auch beim Vorliegen eines Unterstützungswohnsitzes und noch gültiger Bewilligung weder auf Art. 20 ZUG noch auf weitergehende Bestimmungen des kantonalen Sozialhilferechts berufen. Grundsätzlich sollte diese Notfallhilfe nur darin bestehen, den Betroffenen eine möglichst rasche Rückkehr in ihren Herkunftsstaat zu ermöglichen. Vorbehalten bleiben natürlich immer medizinische Notfälle. Ausnahmsweise können zudem noch weitergehende Hilfen (Unterhalt und Unterkunft) sinnvoll sein, insbesondere dann, wenn eine neue Stelle oder der Eingang von ausreichenden Sozialversicherungsleistungen unmittelbar bevorsteht. Falls ein Kanton aber darüber hinaus und mithin freiwillig Sozialhilfe leistet, so wäre die Bedürftigkeit im Rahmen von Art. 2 ZUG bzw. des übergeordneten Rechts fraglich und könnten solche Unterstützungen von einem Aufenthaltskanton kaum dem Wohnkanton weiterverrechnet werden. Anders verhält es sich bei Personen mit B-Bewilligungen. Diese sind normal zu unterstützen.

Der Präsident der Kommission ZUG / Rechtsfragen